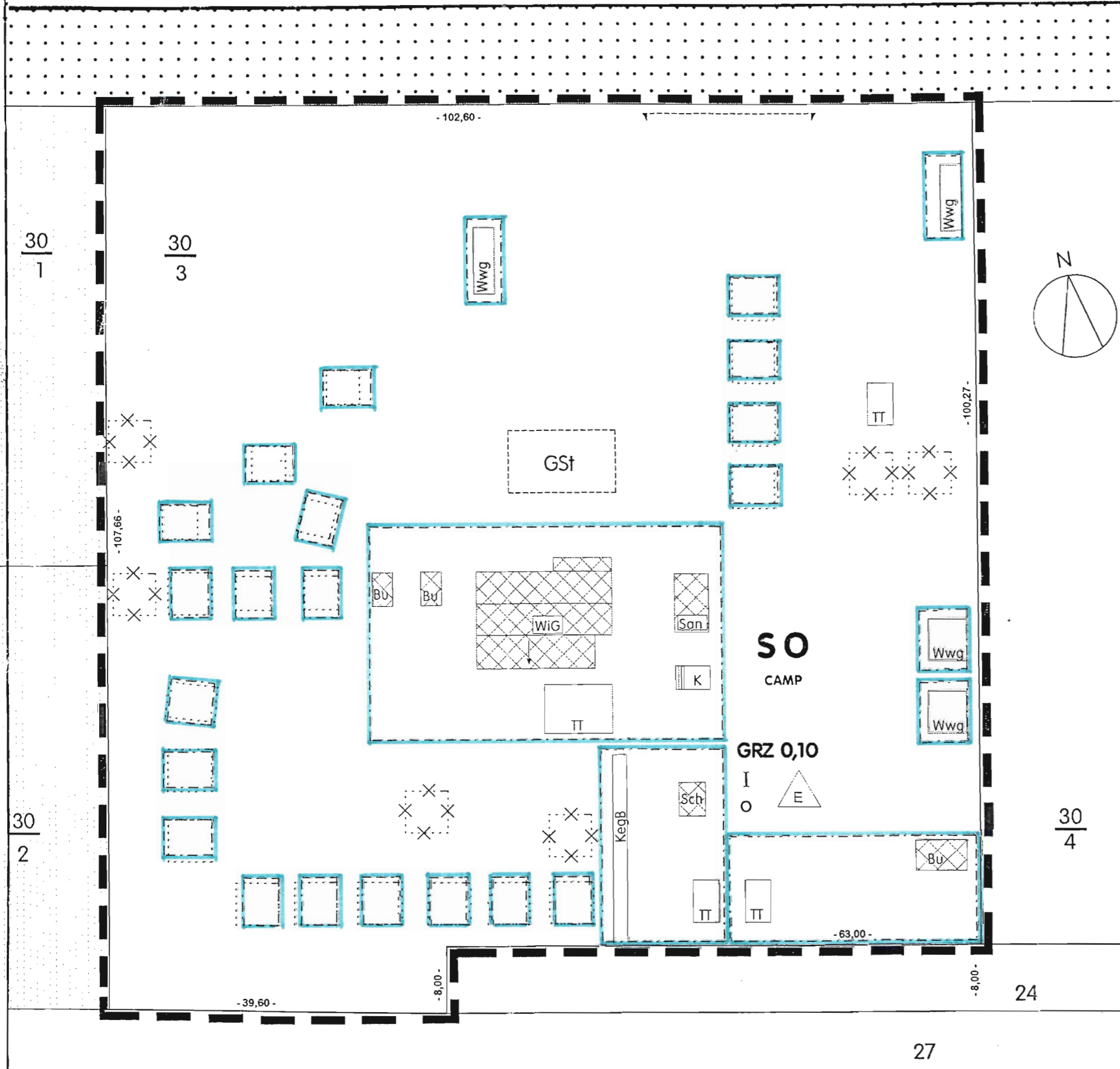


Teil A - Planzeichnung

Maßstab: 1:500



Teil B - Text

FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

Art der baulichen Nutzung
 1.1 Festsetzung der Zweckbestimmung
 Für den Planbereich wird ein Sondergebiet Campingplatz gem. § 10 BauNVO festgesetzt. Das Plangebiet dient dem Zweck der Erholung von Kindern und Jugendlichen.

1.2 Allgemeine Zulässigkeit von Nutzungsarten
 Im Planbereich sind allgemein zulässig Anlagen und Einrichtungen zur Unterbringung, Versorgung, zur spielenden und sportlichen Betätigung der Gäste.
 Nur im Planbereich ist der Aufbau von 20 Stück Unterkunftsgebäuden als Blockbohlenhaus gestattet. Wochenend- und Ferienhäuser dürfen nicht errichtet werden.

1.3 Ausnahmeweise Zulässigkeit bestimmter Nutzungen
 Unterkünfte des Betreuungspersonals

Maß der baulichen Nutzung
 Die Grundflächenzahl von 0,10 ist als Höchstgrenze festgelegt.
 Die Geschossigkeit wird mit 1 Vollgeschöß, nach der Definition in § 2 Abs. 6 LBauO M-V, festgelegt.

Bauweise
 Im VE-Plan wird die Errichtung der Unterkunftsgebäude in offener Bauweise mit seitlichem Abstand entsprechend der vorhandenen Bodenplatten festgelegt.

Baugrenzen
 Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch die vorhandenen Betonbodenplatten festgelegt. Ausnahmen werden gestattet, wenn durch Einhaltung eines Mindestabstandes vorhandene Bodenplatten nicht genutzt werden können. Die Festsetzung regelt sich nach § 6 Abs. 15 LBauO M-V.
 Für die bestehenden Gebäude sind Ersatzbauten in den Baugrenzen zulässig.

Nebenanlagen
 Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind nur auf den festgesetzten Flächen zulässig.

Einfriedigungen
 Gem. § 86 LBauO M-V wird festgesetzt: Das Grundstück des Planbereichs ist mit einem Zaun, von max. 1,20 m Höhe zu begrenzen.

Stellplätze
 Gemeinschaftsstellplätze gem. § 12 BauNVO sind nur auf den festgesetzten Flächen zulässig. Die Befestigung von Stellplätzen darf nur mit wasserdurchlässigen Materialien (wie Schotterrasen, Wabenplatten, Rasengitterplatten) erfolgen.

Grünordnung
 Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB wird die Erhaltung des Baumbestandes festgesetzt. Die ungenutzten Bodenplatten sind als Ausgleichsmaßnahme im Sinne des § 8 a BNatSchG zu entfernen.

Nachrichtliche Übernahmen:

MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG VON BODENDENKMALEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten Bodenfunde (Urnenerscherton, Steinsetzungen, Skeletreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V, GVOBl. M-V Nr. 23 vom 28. Dezember 1993, S. 975 ff.) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 Anzeigepflicht besteht gem. § 11, Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
 Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11, Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Satzung der Gemeinde Lütow
 über den Vorhaben- und Erschließungsplan
 Nr. 8
 "Kindererholung Gnitz" - Feriencamp im
 Campinggebiet neben Campingplatz
 'Naturcamping Usedom'
 Flur 1, Fl.st. 30/3

Aufgrund des § 7 des Maßnahmensgesetzes zum Baugesetzbuch in der Fassung vom 28. April 1993 (BGBI. I S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Kindererholung Gnitz" - Feriencamp im Campinggebiet neben Campingplatz 'Naturcamping Usedom' (Gemarkung Lütow, Flur 1, Flurstück 30/3) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 29.11.94/ (BGBI. I S. 622) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8 für das Gebiet "Kindererholung Gnitz" - Feriencamp im Campinggebiet neben Campingplatz 'Naturcamping Usedom' (Gemarkung Lütow, Flur 1, Flurstück 30/3) bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Anfrage an die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246a Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfolgt.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange (TOB) sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) hat in der Zeit vom bis zum während folgender Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom bis zum durch Aushang ortsbüchlich bekannt gemacht worden.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der TOB am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:..... vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
 Greifswald, den 28.06.98
 (Siegelabdruck) Vermessungsstelle

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
 Lütow, den 08.07.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Genehmigung der Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.
 Lütow, den 09.12.1994
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom Az.: bestätigt.
 Lütow, den 11.01.1995
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Satzung mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
 Lütow, den 23.01.1995
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin
- Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom bis zum ortsbüchlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§§ 33, 246a Abs. 1 Nr. 9 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) hingewiesen worden. Die Satzung ist am in Kraft getreten.
 Lütow, den 01.03.1995
 (Siegelabdruck) Die Bürgermeisterin

Planzeichenerklärung

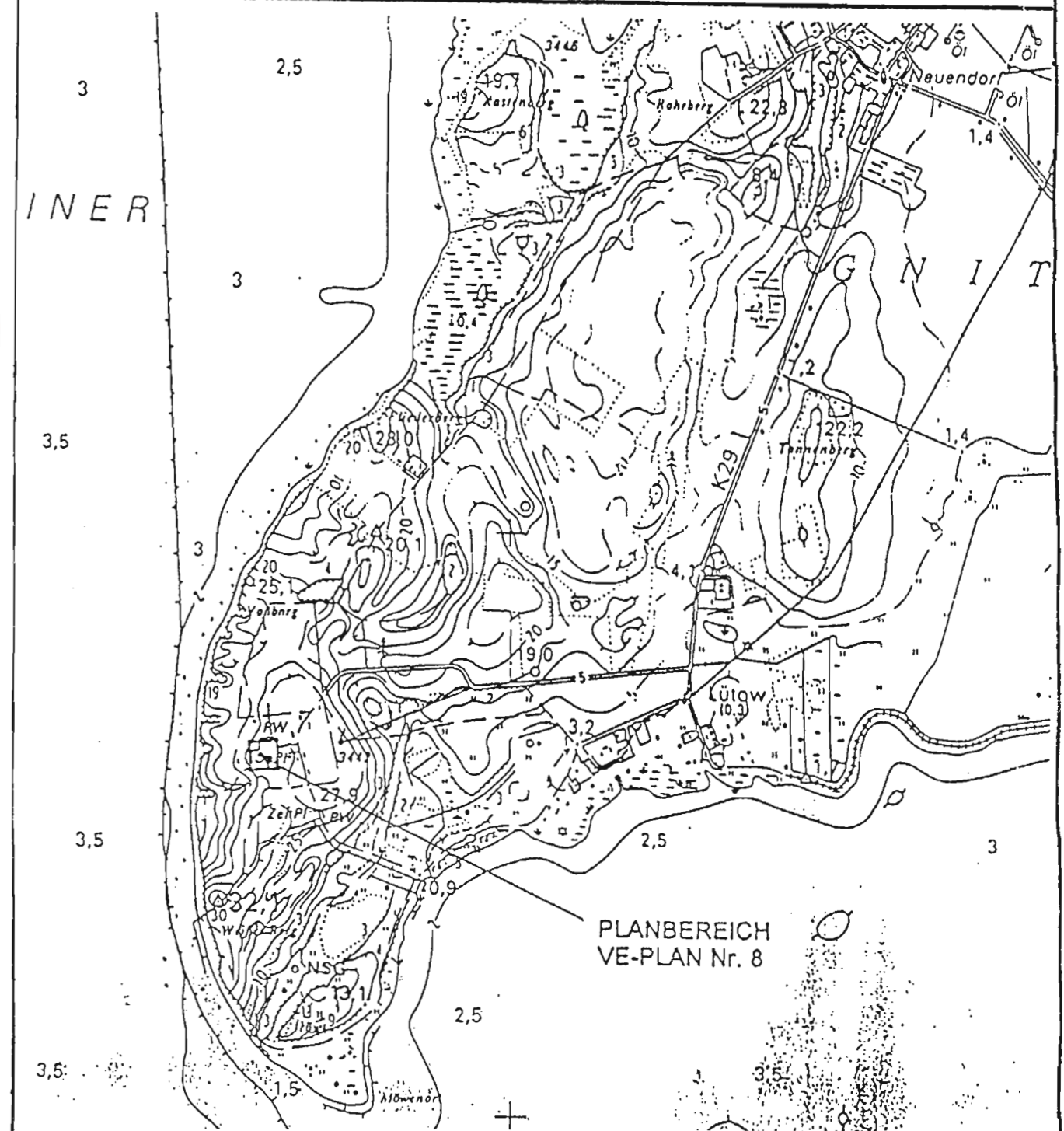
gemäß Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
SO	Sondergebiete, die der Erholung dienen	§ 10 BauNVO
ZWECKBESTIMMUNG: CAMP	Campingplatzgebiet	
Maß der baulichen Nutzung		§ 16 BauNVO
GRZ 0,10	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse	
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen		§§ 22, 23 BauNVO
o	Offene Bauweise	
E	nur Einzelhäuser zulässig	
-----	Baugrenze	
Weitere Nutzungsarten		§ 9 BauGB
-----	Einfahrtbereich	
-----	Grünflächen	
ZWECKBESTIMMUNG:		
-----	Flächen für Wald	

Planzeichen	Erläuterung
So	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
ZWECKBESTIMMUNG: GSst	Gemeinschaftsstellplätze
-----	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des VE-Planes
Bestandsangaben (Planzeichen ohne Normcharakter)	
-----	vorhandene Flurstücksgrenze
30/3	Flurstücksnummer
-----	vorh. Gebäude und bauliche Anlagen

Planzeichen	Erläuterung
-----	vorh. Zeltbodenplatten
-----	zu beseitigende Betonbodenplatten
WIG	Wirtschaftsgebäude
San	Sanitärgebäude
Bu	Bungalow
Wwg	Wohnwagen
TT	Tischtennisplatten (Beton)
KegB	Kegelbahn
K	Keller
Sch	Schuppen

Übersichtsplan M 1:20 000



Maßg. Aufß.	Tag	Name	Objekt
10.6.98	6.3.96	Riedel	Feriencamp Gnitz
8.8.96		Konstr.	Gemarkung Lütow, Flur 1, Fl.st. 30/3
-----			Kindererholung Gnitz
-----		V-0143-94	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 8
-----		Gesine Hintze	Darstellung
-----		Gnitzer Weg 12	Dorfstr. 14
-----		17454 Zinnowitz	17440 Neuendorf
-----		4 01 47	M 1:500